

Allgemeine Mietbedingungen

Zeltverleih Fehleisen, Bartholomä

I. Geltung

Wir liefern ausschließlich aufgrund unserer All. Mietbedingungen, die auch bei allen späteren Abschlüssen gelten. Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche, die in allg. Geschäftsbedingungen des Kunden enthalten sind, sind nur gültig wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Von Vertretern, Außendienstmitarbeitern usw. entgegengenommene Verträge und Abmachungen sind nur gültig, wenn diese vom Firmeninhaber schriftlich bestätigt werden.

II. Angebote und Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend.

III. Rücktritt vom Vertrag

Sollte die Übernahme der gemieteten Zelthalle durch den Mieter nicht erfolgen, so hat er bis 12 Wochen vor dem geplanten Termin 50% der Auftragssumme, nach diesem Termin die gesamte Auftragssumme zu entrichten. Bei einer Veränderung der Versand- Auf- und Abbaukosten behalten wir uns eine Kostenberichtigung vor. Werden uns Kreditmindernde Umstände beim Kunden bekannt oder kommt dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten ohne jegliche Anerkennung einer Rechtspflicht.

IV. Liefertermin

Höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Maßnahmen, Streiks sowie deren Folgeerscheinungen entbinden uns von der Vertragserfüllung ohne uns schadensersatzpflichtig zu machen.

V. Materialbehandlung

Zelte dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck gebraucht werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung sind nur mit unserer Zustimmung statthaft. Pflegliche Behandlung der Zelthalle gehört zur Obliegenheit des Mieters. Die Benutzung von Hallenteilen als Unterlage für Einbauten, Leitungen usw., das streichen von Holz- u. Eisenteilen, sowie das Anbringen von Reklamen, Dekorationen ect. ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Für etwaige Beschädigungen ist Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

VI. Baugelände und Bauplatz

Für die Absperrung und Bewachung des Bauplatzes ist der Mieter verantwortlich. Die Baustelle muss für schwere Lastzüge befahrbar sein. Der Mieter ist verpflichtet uns das Baugelände in ebenem Zustand, frei von allen Hindernissen zur Verfügung zu stellen. Bindige Böden breiiger oder weicher Struktur, Böden mit hohem Grundwasserstand, sowie Torf- u. Moorerde dürfen aus statischen Gründen zur Aufstellung von Zelthallen nicht bebaut werden. Ober- u. unterirdische Leitungen, Kabel und sonst. Hindernisse die einen normalen Aufbau beeinträchtigen sind vom Mieter vor Baubeginn auf seine Gefahr zu beseitigen. Für event. Schäden die anlässlich der Baumassnahmen am Bauplatz über oder unter der Erde entstehen haftet der Mieter. Die Wiederherstellung des Bauplatzes in den ursprünglichen Zustand ist Sache des Mieters.

VII. Bauherr und Abstellung von Richtmeistern

Bei der Vermietung von Zelthallen ist der Mieter Bauherr im Sinne der einschlägigen Bestimmungen. Dieses ist auch der Fall bei abstellen eines Richtmeisters durch unsere Firma. Der Mieter hat einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, welcher für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften Sorge trägt.

VIII. Übergabe des Materials sowie Haftung/Versicherung

Nach Montage der Halle wird diese von unserem Richtmeister dem verantwortlichen Bauleiter übergeben. Eventuelle Mängelrügen sind nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung ist vom Mieter zu tragen und in jedem Fall ratsam. Auch eine Versicherung über Elementarschäden ist aufgrund zunehmender Stürme bzw. Hagelschlag sehr empfehlenswert.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass Beschädigungen, bekleben, überstreichen ect. (siehe Pkt.V Materialbehandlung) auch wenn von Dritten verursacht, vom Mieter zu verantworten sind. Reinigungs- oder Reparaturkosten werden entsprechend dem Mieter verrechnet. Die Dach- u. Seitenbekleidung ist nach neuestem Stand der Technik bestens imprägniert oder beschichtet. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit und eine Haftung für etwaige Wasserschäden an Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen wird von uns nicht übernommen.

Weiter ist anzumerken, dass die vermieteten Zelte keine bzw. nur eine sehr geringe Schneelast ausweisen. Bei einsetzendem Schneefall ist das Zelt so zu beheizen, dass sich keine Schneeablagerung auf dem Dach befindet. Sollte dies nicht ausreichen, so ist das Dach vom Schnee auf sonstige Weise zu befreien. Gegebenenfalls ist die Dachbepanung unverzüglich bei einsetzendem Schneefall abzumontieren um einen Schneebruch zu vermeiden. Der Mietpreis bleibt von dieser Maßnahme unberührt. Sollte aufgrund Schneebruchs ein Schaden gleich welcher Art (Material oder Personen) entstehen, so haftet ausschließlich der Mieter für diese.

IX. Behördliche Genehmigung

Gem. Landesbauordnung Baden-Württemberg sind Zelte ab einer Größe von 75qm anzeigepflichtig beim zuständigen Bauamt.

Die Beantragung und Herbeiführung behördlicher Genehmigungen ist in jedem Falle Sache des Mieters. Die behördliche Bauabnahme ist spätestens nach Fertigstellung und Übergabe an den Mieter vorzunehmen. Das dem Mieter für Prüfwzwecke überlassene Baubuch ist Eigentum des Vermieters und entsprechend Sicher zu verwahren. Beim Abbau ist dieses unaufgefordert dem Richtmeister vor Ort zu übergeben. Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn keine erforderliche Genehmigung zu erhalten ist. In diesem Fall muss der Mieter den entstanden Mietausfall samt Unkosten ersetzen. Sturmschäden am Mietmaterial, nicht aber an Einrichtungen irgendwelcher Art werden in Fällen, in denen Richtmeister von uns beratend zur Verfügung gestellt oder in denen Zelthallen von uns komplett aufgebaut und übergeben werden übernommen, es sein denn, dass diese Schäden auf Handlungen oder Unterlassungen des Mieters nach Übergabe Zurückzuführen sind. Die Zelthalle ist gem. den Bestimmungen ausreichend zu Verankern. Bei starkem Wind ist die Zelthalle zu verschließen!

X. Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jegliche Änderung des Vertrages Bedarf der Schriftform.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird für beide Seiten Schwäbisch Gmünd vereinbart. Es steht uns frei den Mieter auch an seinem jeweiligen Wohnsitz oder Aufenthaltsort gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Gelesen und akzeptiert:

Mieter

Datum und Ort